



Skiclub Schänis

www.scschaenis.ch

Ski
Snowboard
Langlauf
Polysport

STATUTEN SKICLUB SCHÄNIS

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck und Ziele.....	2
3.	Mitgliedschaft	3
4.	Organe des Ski-Club Schänis	5
5.	Verschiedenes.....	7

Statuten des Skiclub Schänis (SCS)

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Skiclub Schänis ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
Der Skiclub Schänis hat Sitz in 8718 Schänis.
- Art. 2 Der Skiclub Schänis gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband (OSSV, Ostschweizerischer Skiverband) an. Der Skiclub Schänis ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Skiclub Schänis bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Skiclubs Schänis sind folgende:
- a) Förderung des Breitensports in den verschiedenen Schneesportdisziplinen
 - b) Förderung der Rennsportabteilungen
 - c) Unterstützung und Förderung der angeschlossenen Jugendorganisation (JO)
 - d) Förderung des Breitensports in den verschiedenen Schneesportdisziplinen
 - e) Ausbildung von Clubfunktionären, JO-Leiter, Trainer sowie Tourenleiter
- Art. 5 Der Skiclub Schänis erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- a) Organisation und Durchführung von Schneesportanlässen im Rennsportbereich
 - b) Organisation und Teilnahme an regionalen und nationalen Wettkämpfen
 - c) Organisation und Durchführung von Schneesportanlässen im JO-Bereich
 - d) Organisation und Durchführung von Breitensportanlässen
 - e) Organisation von clubinternen Ausbildungen und Wiederholungskursen
 - f) Finanzielle Unterstützung für externe Ausbildungen in allen Bereichen
 - g) Herausgabe und Pflege von Club-Mitteilungen und Informationen
 - h) Finanzielle und personelle Unterstützung der Jugendorganisation (JO)

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Skiclub Schänis sind:
- Jugendorganisation (JO)
 - Junioren

- Senioren
- Veteranen
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Clubehrenmitglieder

- Art. 7 JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.
- Art. 8 Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- Art. 9 Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- Art. 10 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 25 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski Veteranen ernannt, und Swiss-Ski gemeldet. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- Art. 11 Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter oder juristische Personen. Diese nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss Ski beitragspflichtig.
- Art. 12 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht mehr beitragspflichtig.
- Art. 13 Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.
- Art. 14 Gönner sind natürliche oder juristische Personen welche den Klub in unterschiedlichen Formen unterstützen. Sie werden zur Teilnahme ausgewählter Anlässe eingeladen, sind nicht stimmberechtigt und nicht beitragspflichtig.

Gegenüber Swiss Ski werden für Clubmitglieder unterschiedliche Kategorien betreffend der Beitragszahlung geführt.

Zwecks Vereinfachung und Transparenz führt der SC-Schänis intern folgende Kategorienbezeichnungen:

Kategorie A: Erstclubmitglieder (Junioren, Senioren, Veteranen) mit dem Verbandsorgan von Swiss-Ski

- Kategorie B: Erstclubmitglieder (Junioren, Senioren, Veteranen) ohne Verbandsorgan von Swiss Ski
- Kategorie C: Zweitclubmitglieder (Junioren, Senioren, Veteranen) sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig da sie bereits in einem anderen Skiclub als Erstclubmitglied beitragspflichtig sind.
- Kategorie D: Passivmitglieder
- Kategorie E: Gönner
- Kategorie JO: Mitglieder der Jugendorganisation

Art. 15 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Clubehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder sind jedoch gegenüber dem Club nicht beitragspflichtig.

Art. 16 **Aufnahme von Clubmitgliedern**

In den Skiclub Schänis werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Schänis damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- OSSV (Ostschweizer Skiverband)

Art. 17 **Wechsel der Mitgliedschaftskategorie**

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 18 **Ausschluss von Clubmitgliedern**

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

Art. 19 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. September einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die

Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

- Art. 20 **Mitgliederbeitrag**
Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiclubs Schänis werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im November für das laufende Vereinsjahr erhoben. Die Kategorie Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entsprechend den anwendbaren Statuten der entsprechenden Kategorie zugeteilt. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club übernommen.
- Art. 21 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Schänis haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiclub Schänis

- Art. 22 Die Organe des Skiclub Schänis sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Schänis. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.
- Art. 24 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern und Mutationen
 - d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
 - f) Änderung der Statuten, Anschluss an einen Verband sowie einen Verbandswechsel
 - g) Genehmigung von Reglementen
 - h) Jahresprogramme
 - i) Auflösung des Skiclubs
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 25 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung

beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten (vgl. Art. 31)
- die Auflösung des Ski-Clubs (vgl. Art. 32)

Art. 26 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 27 Im Vorstand des Skiclub Schänis sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Materialwart
- JO - Leiter
- Aktuar
- Kassier

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um zusätzliche Chargen erweitern. (Tourenleiter, Materialwart, Pressevertreter, Beisitzer)

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den geraden Jahren werden der Präsident, technischer Leiter, Kassier sowie Materialwart gewählt. In den ungeraden Jahren die verbleibenden Resorts. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Clubpräsidenten zwingend vorausgesetzt ist.

Art. 28 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Schänis. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 29 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 30 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für weitere Perioden wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten

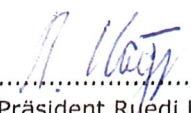
der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen. Die Rechnungsrevisoren lassen die Mitgliederversammlung über die Décharge des Vorstands abstimmen.

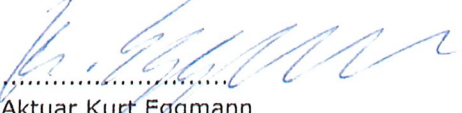
5. Verschiedenes

- Art. 31 Das Rechnungsjahr des Skiclub Schänis dauert vom 1. Oktober - 30. September
- Art. 32 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Art. 33 Die Auflösung des Skiclub Schänis kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Schänis zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Schänis. Das Vermögen ist für die Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden.
- Art. 34 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Schänis vom 31. Oktober 2015 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.
- Art. 35 Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Schänis, den 31. Oktober 2015

Skiclub Schänis


.....
Präsident Ruedi Kägi


.....
Aktuar Kurt Eggmann

Am 16. November 2015 durch Swiss Ski

Genehmigt.

STATUTEN

**Ski-Club Schänis
(707)**

Muri bei Bern, genehmigt am 16. November 2015

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Stefan Brütsch
Direktor Marketing
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung